

weiter an FD II/1
 weiter an FD II/2
 weiter an FD II/3

**Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren
 (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu schaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

A Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt: Stadtverwaltung Hennigsdorf
 Postfach 120120
 16750 Hennigsdorf

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan **Nr. 3 „Landzunge Nieder Neuendorf“ in Hennigsdorf, OT Nieder Neuendorf**
- Vorhabenbezogener B-Plan
- sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 06.01.2010

B Stellungnahme der beteiligten Behörde

Bezeichnung der Behörde:

Absender: Landesumweltamt Brandenburg
 Regionalabteilung West
 TR 2 - Neuruppin
 Fehrbelliner Straße 4a
 16816 Neuruppin

Datum: 6. Januar 2010
 Tel.: (03391) 838-524
 Fax: (03391) 838-501
 Bearbeiter: Herr Altenburg
 Az.: 1199 -45

Handwritten signature and date: 8.1.10

Stadtrath...
 Eingangsstempel: 308 weiter an H. Stengel

08. JAN. 2010

Bearbeitungsvermerk:

Keine Äußerung

Einwendung mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

2. Rechtsgrundlage:

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

- x Bedenken, Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend den von uns zu vertretenden Belangen nehmen wir zu o.g. Entwurf wie folgt Stellung:

1. Wasserbewirtschaftung und Hydrologie - RW 5

Ansprechpartnerin: Frau Genselin
Tel.: 033201/442-442

Im Geltungsbereich des Plans befinden sich keine Grund- und Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes. Sollten dennoch Pegel (z.B. Grundwasserbeobachtungsrohre) vorhanden sein, wäre eine erneute Anfrage zur Verfahrensweise an das Landesumweltamt Brandenburg, Referat RW 5, zu richten.

Der Havelkanal und die Havel (Nieder Neuendorfer See) grenzen unmittelbar an den Geltungsbereich des Plans. Beide sind gemäß § 3 Anlage 1 Teil A BbgWG dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bunde im Land Brandenburg (Gewässer I. Ordnung). Wir weisen darauf hin, dass die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes beteiligt werden sollte.

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 wird das WHG neu geregelt. Das neue WHG (Inkrafttreten am 01. März 2010) enthält mit dem § 38 eine neue Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).

2. **Immissionsschutz- RW 4**

Ansprechpartner: Herr Altenburg
Tel.: 03391/838-524

Zu o.g. Entwurf bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Die Planvorhaben der Gemeinden - insbesondere Darstellungen/Festsetzungen - sind oft von immissionsschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung West, Teilregion 2 als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und für dessen Umgebung von Bedeutung.

Wir bitten daher, ein Exemplar des wirksam gewordenen Bebauungsplanes an o.g. Adresse zu schicken.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag


Altenburg

Eingang FB II am:
FBL II
weiter an FD II/1
weiter an FD II/2
weiter an FD II/3

2. Hd. Ks. (Stamm) 2
8 Sekte v. S. S. S.

Landkreis Oberhavel
Der Landrat



8.1.10
Stadterwaltung Hennigsdorf
Dezernat II - Finanzen und Umwelt
FB Bauordnung und Kataster
FD Rechtliche Bauaufsicht/Planung

Landkreis Oberhavel · PSF 10 01 45 · 16501 Oranienburg

Eingangs-Nr.: 273.. weiter an

Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

www.oberhavel.de

Stadterwaltung Hennigsdorf
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

07. JAN. 2010

Bearbeitungsvermerk:

Aktenzeichen:

II/83/09 B1

Bearbeiter:

Herr Blankenburg

Telefon (0 33 01) / 601 - 342

Telefax (0 33 01) / 601 - 340

Wolfgang.Blankenburg@oberhavel.de

06.01.2010

**Bebauungsplan Nr. 3 „Landzunge Nieder Neuendorf“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB
Mitteilung der Umweltbelange**

Gemarkung: Hennigsdorf
Größe des Plangebietes: ca. 4,1 ha

A EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der Landkreis Oberhavel wurde im Rahmen des o. g. Planverfahrens mit Schreiben vom 03.12.2009 als berührte Behörde zur Mitarbeit aufgefordert. Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahme der Kreisverwaltung obliegt dem FB Bauordnung und Kataster, FD rechtliche Bauaufsicht/Planung.

Zur Beurteilung wurden mir neben dem Anschreiben folgende Unterlagen vorgelegt:

- Aufstellungsbeschluss vom 02.12.2009
- Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 3 mit Begründung (Entwurfsstand: 30.11.2009)
- Umweltbericht (Entwurfsstand: 30.11.2009)

Zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans wird erstmalig durch den Landkreis Oberhavel Stellung genommen.

Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

Hausadresse:
Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

alter Straßenname
bis 30.6.2005
Poststraße 1

Bankverbindungen:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3740923090
BLZ 160 500 00

Dresdner Bank Oranienburg
Konto-Nr. 150 608 000
BLZ 160 800 00

B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES

1. Belange des Bereiches Planung

1.1 Weiterführende Hinweise

1.1.1 Zur Planzeichnung

In der Planzeichnung wurde parallel zur Dorfstraße eine punktiert dargestellte „öffentliche Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt.

Um Missverständnissen vorzubeugen sollte der Begriff „Grünfläche“ hier entfernt werden.

Im Bereich der Wendeanlage ist das Symbol „öffentliche Parkfläche“ zu ergänzen.

Die festgesetzten Grundflächen (GR 400 qm) sind in die Legende aufzunehmen und die Maßzahlen durch die Maßeinheit (qm) zu ergänzen.

Entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung ist in der Legende die Abkürzung für „Geh- und Radweg“ (G/R) der Schrägstrich zu ergänzen.

1.1.2 Zur textlichen Festsetzung Nr. 1

In der textlichen Festsetzung ist der Nutzungszweck in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der Begründung und dem angegebenen Nutzungszweck der textlichen Festsetzung Nr. 3 zu formulieren.

1.1.3 Zur textlichen Festsetzung Nr. 5

Ich weise darauf hin, dass mit dieser Festsetzung die vordere Baugrenze deckungsgleich mit der Straßenbegrenzungslinie ist und durch die zu erwartende fußläufige Querbeziehung zwischen dem geplanten Versorgungsobjekt und dem Badestrand über die Anliegerstraße hinweg unnötige Verkehrsgefährdungen entstehen können.

1.1.4 Zur textlichen Festsetzung Nr. 6a

Ich rege an, die Unzulässigkeit der Errichtung von Carports in der bezeichneten Fläche, im Satz 1 zu ergänzen.

1.1.5 Zur textlichen Festsetzung Nr. 6b

Ich rege auch hier an, die Unzulässigkeit der Errichtung von Carports in der bezeichneten Fläche, im Satz 1 zu ergänzen.

Darüber hinaus ist die Zulässigkeit eines Weges zwischen der „östlichen Baugrenze (?) und der westlichen Grenze des Baugebietes“ nicht rechtseindeutig definiert. Der Sachverhalt ist zu prüfen und die Norm entsprechend zu überarbeiten.

1.1.6 Zur textlichen Festsetzung Nr. 7

Zur Sicherung der Rechtseindeutigkeit ist der Nutzungszweck in der Norm zu ergänzen.

2. Belange der unteren Naturschutzbehörde

2.1 **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können**

2.1.1 Lage einer Teilfläche innerhalb des LSG „Nauen - Brieselang - Krämer“

Das Plangebiet erstreckt sich im östlichen Teil bis in das LSG „Nauen - Brieselang - Krämer“ hinein. Es liegt ein Normenwiderspruch vor, der nicht im Rahmen der Abwägung gelöst werden kann. Es ist eine Entscheidung des Verordnungsgebers, des Ministeriums für Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutz (MUGV) einzuholen, inwieweit die Festsetzungen des Bebauungsplans mit der Schutzgebietsverordnung vereinbar sind.

Rechtsgrundlage: §§ 19, 22 BbgNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung

Beantragung einer Entscheidung des MUGV zur Vereinbarkeit des Plans mit der LSG Verordnung.

2.1.2 Einwendung zur Planung innerhalb der 50 m Uferfreihaltezone

Es werden für die Stellplätze, die baulichen Veränderungen des Grundstücks und den Uferzugang Bereiche innerhalb der 50 m Uferfreihaltezone überplant.

Rechtsgrundlage: § 48 BbgNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung

Beantragung der Zusicherung einer Ausnahmegenehmigung vom § 48 BbgNatSchG

2.1.3 Einwendung zum Biotopschutz

Es werden gesetzlich geschützte Biotope für den Uferzugang überplant.

Rechtsgrundlage: §§ 32, 72 BbgNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung

Beantragung einer Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 72 Abs. 1 BbgNatSchG

2.2 **Weiterführende Hinweise**

- Die Standortabwägung für den Steg und damit den Uferzugang ist aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar. Aus Sicht der uNB ist der Standort 1b dem Standort 1a vorzuziehen. Bei der Planung von Stegen am Nieder Neuendorfer See wird auf die Stegkonzeption der Stadt Hennigsdorf verwiesen.
- Bei der Errichtung der Zufahrt und der Stellplätze ist die Variante zu favorisieren, die mit den geringsten Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist. Die Zusicherung einer Ausnahme vom § 48 Abs.3 BbgNatSchG kann nur für die Variante mit den ge-

ringsten zu erwartenden Beeinträchtigungen der geschützten Bereiche gegeben werden (laut Vorentwurfsbegründung Variante 2).

- Die Zusicherung einer Ausnahme vom § 48 Abs.3 BbgNatSchG für die baulichen Veränderungen am Haus kann nur gegeben werden, wenn der Abstand der baulichen Anlagen (auch baugenehmigungsfreier Nebenanlagen) nicht den Abstand der bestehenden unterschreitet.

- Die vorgenommenen Untersuchungen ergeben, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Verbotstatbeständen des § 42 BNatSchG für Arten in Zuständigkeit der uNB existieren. Es ist darauf hinzuweisen, dass vor Bauausführung nochmals die Gebäude auf Quartiere von Fledermäusen und Vogelneester abgesucht werden müssen, da sich hier aufgrund der erst kurzen Zeit seit Nutzungsaufgabe Veränderungen ergeben könnten. Bezüglich des Untersuchungsumfangs für die Arten in Zuständigkeit des LUA ist das LUA zu beteiligen.

- Am 01.03.2010 tritt das neue BNatSchG in Kraft. Dieses Gesetz ersetzt bis auf wenige Ausnahmen nicht nur die Regelungsinhalte des alten BNatSchG sondern auch des BbgNatSchG. Bei der weiteren Planung und bei der Beantragung der entsprechenden Zusicherungen und Ausnahmegenehmigungen nach dem 01.03.2010 sind sowohl inhaltlich als auch beim Rechtsbezug diese Änderung zu beachten.

3. Belange der unteren Wasserbehörde

Dem geplanten Vorhaben außerhalb der Trinkwasserschutzzonen stehen von Seiten der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Einwände entgegen.

Benutzungen von Gewässern (z. B. Entnahme von Grund- bzw. Oberflächenwasser, Abwassereinleitung/Regenwassereinleitung, Grundwasserabsenkung) bedürfen gemäß § 2 i. V. m. § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Verlegung von Kanalnetzen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung und die Regenwasserkanalisation ist nach § 71 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) anzeige- bzw. genehmigungspflichtig. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel einzureichen.

Die Trink- und Abwassererschließung ist in Abstimmung mit dem zuständigen Trinkwasserversorger und Abwasserbeseitigungspflichtigen zu realisieren.

Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in und an Gewässern (auch Bootsstege, Uferbefestigung usw.) bedürfen nach § 87 BbgWG der wasserrechtlichen Genehmigung.

Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes Berlin, Poststraße 21/22, in 10178 Berlin ist den Antragsunterlagen beizufügen.

Sollte eine Löschwasserentnahmestelle errichtet werden, so ist diese bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Auch zu diesem Antrag ist die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes einzureichen.

Das Niederschlagswasser sollte entsprechend § 54 Abs. 4 BbgWG auf den Grundstücken versickert werden.

Der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen ist nach § 20 BbgWG der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

In Bereichen, in denen mit Wasser gefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind die Rechtsvorschriften für den Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen, insbesondere die §§ 19 g-l WHG, sowie § 20 BbgWG einzuhalten.

Erdaufschlüsse (z. B. Errichtung von Brunnen, Errichtung von geothermischen Anlagen mit Erdwärmesonden oder -kollektoren) sind vor Beginn der Maßnahme anzeige- bzw. erlaubnispflichtig. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel einzureichen.

Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.

4. Belange des vorbeugenden Brandschutzes

Der Planung stehen keine Bedenken des vorbeugenden Brandschutzes entgegen.

Im Baugenehmigungsverfahren können weitere Belange des vorbeugenden Brandschutzes dargelegt und Auflagen hierzu erteilt werden.

5. Belange der unteren Bodenschutzbehörde

Die o. g. Fläche ist im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel nicht als Altlastenverdachtsfläche registriert.

Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, so ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

6. Belange der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel vorrangig zu verwerten bzw. zu beseitigen. Fallen Abfälle an, die gem. § 41 KrW-/AbfG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.

Anfallender Bodenaushub ist entsprechend LAGA –TR zu analysieren und entsprechend Schadstoffgehalt ggf. zu entsorgen.

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt die ihm zu überlassenen Abfälle auf der Grundlage der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung. Dazu gelten für die Straße Am Alten Strom folgende Anforderungen:

- Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass alle Grundstücke an die Abfallentsorgung angeschlossen werden können. Dazu sind beim Befestigen, Aus- und Neubau von Erschließungsstraßen Fahrbahnbreiten und Fahrkurven für die Benutzung durch 3-achsige Müllfahrzeuge auszulegen. Die Richtlinien für die Anlage von Straßen RAST (ehemals EAE 85/95) sind zu beachten.

- Die Belastbarkeit der zu befahrenden Verkehrsflächen ist gemäß § 34 Abs.4 Nr.1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sicherzustellen.
- Bei Sackgassen sind Wendeanlagen (Wendehammer, Wendeschleife, Wendekreis) nach RAST für ein 3-achsiges Müllfahrzeug zu planen.
- Die Erfordernisse der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel sind zu berücksichtigen.

7. **Belange der unteren Straßenverkehrsbehörde**

7.1 **Weiterführender Hinweis zur Straßenausbauplanung**

Die Voraussetzungen für die Kennzeichnung verkehrsberuhigter Bereiche sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (Änderung vom 17.07.2009) zu den Verkehrszeichen Z. 325.1 und 325.2 Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) aufgeführt. An diese Vorgaben sind die Straßenverkehrsbehörden bei der Entscheidung über die Anordnung der Z. 325.1 und 325.2 zwingend gebunden.

Verkehrsberuhigte Bereiche sind öffentliche Verkehrsflächen mit Aufenthalts- und Bewegungsraum für alle Verkehrsarten und Teilnehmer, in denen aber der sonst bewährte und im Sicherheitsinteresse wichtige Trennungsgrundsatz der Verkehrsarten (Fußgänger, Fahrzeuge) nicht gilt. Da diese Preisgabe des Separationsprinzips eine Gefahrensteigerung in sich birgt, müssen die mit Z. 325.1 und 325.2 beschilderten Verkehrsflächen bereits durch ihre bauliche Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat.

C SCHLUSSBEMERKUNGEN

Diese Stellungnahme entbindet nicht von notwendigen Abstimmungen oder Genehmigungen.

Ich bitte Sie, die vorgebrachten Anmerkungen in den Abwägungsprozess einzubeziehen und mich über das Ergebnis zu unterrichten.

Für ein Erörterungsgespräch stehe ich bei Bedarf gern zur Verfügung.

Im Auftrag



Blankenburg

Eingang FB II am: 12.01.10
FBL II 12.01.10
weiter an FD II/1
weiter an FD II/2
weiter an FD II/3



WSV.de

Wasser- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasser- und Schiffahrtsamt Berlin
Postfach 61 03 57 · 10926 Berlin

vorab per Fax
Stadtverwaltung Hennigsdorf
Postfach 120120
16750 Hennigsdorf

12.1.10
Stadtverwaltung Hennigsdorf

Eingang-Nr.: 511 weiter an

12. JAN. 2010

Bearbeitungsvermerk:

Wasser- und
Schiffahrtsamt Berlin
Mehringdamm 129
10965 Berlin

Mein Zeichen
213.2-BL/145(3)

8. Januar 2010

Jutta Hahn
Telefon 030-69532-333

Zentrale 030 69532 0
Telefax 030 69532 201
wsa-berlin@wsv.bund.de
www.wsa-berlin.wsv.de

Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Nieder Neuendorf“, Stadt Hennigsdorf

hier: Aufstellung B-Plan Nr. 3 „Landzunge Nieder Neuendorf“, Stadt Hennigsdorf

Notruf
Notfallmeldestelle:
Schleuse Mühlendamm
Rolandufer
10179 Berlin
Tel: 030 240485 60/61
Fax: 030 240485 62

Ihr Stellungnahmeersuchen vom 03.12.2009, Eingang im WSA Berlin am 07.12.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf des B-Planes Nr. 3 (Stand: 30.11.2009) nimmt das WSA Berlin wie folgt Stellung:

Der beabsichtigte B-Plan Nr. 3 berührt die Belange der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes.

Bei der Havel-Oder-Wasserstraße und dem Havelkanal handelt es sich um Bundeswasserstraßen, für die die Verwaltungszuständigkeit der WSV des Bundes gemäß Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 89 Grundgesetz gegeben ist.

Entsprechend § 1 (1) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sind die Bundeswasserstraßen Havelkanal und die Havel-Oder-Wasserstraße dem allgemeinen Verkehr gewidmet. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des WaStrG enthält das Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes. Unter lfd. Nr. 21 finden Sie z. B. die Havel-Oder-Wasserstraße.

Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen ist nach § 7 WaStrG Hoheitsaufgabe des Bundes, die von der WSV des Bundes wahrgenommen wird. Die WSV des Bundes muss für ihr hoheitliches Handeln weder Genehmigungen noch Erlaubnisse anderer Behörden einholen, sondern ist hiervon freigestellt.

Bankverbindung
Bundeskasse Kiel

Deutsche Bundesbank
Konto: 210 010 30
BLZ: 210 000 00
IBAN: DE 4221 0000 0000
2100 1030
BIC: MARKDEF 1210

Seite 1 von 4



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Daraus folgt, dass eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen einschl. ihres Zubehörs grundsätzlich unzulässig ist, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben durch die WSV des Bundes beeinträchtigt wird.

Für geplante Wanderwege bzw. Geh- und Radwege an den Ufern entlang der Bundeswasserstraße Havelkanal bzw. für die geplante Festsetzung als Grünanlage gilt im Hinblick auf die Mitbenutzung der WSV-Ufergrundstücke grundsätzlich zu sagen :

Diese Ufergrundstücke sind gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 2 WaStrG Bestandteil der Bundeswasserstraße und sind daher so wie diese für die Zwecke der Aufrechterhaltung des öffentlichen Schiffsverkehrs **gewidmet**. Sie können daher nicht einem anderen öffentlichen Widmungszweck unterworfen werden.

Die Benutzung als Geh- und Radwege und Grünanlage ist nur aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages möglich.

Somit ist der geplante Geh- und Radweg parallel zum Havelkanal als ein Betriebsweg der WSV darzustellen und auszuweisen. Der Betriebsweg erhält **keine** zweite Widmung als öffentlicher Geh- und Radweg, da er bereits aufgrund des Bundeswasserstraßengesetzes gewidmet ist. Eine Nutzung als Geh- und Radweg für die Öffentlichkeit ist zulässig. Die Regelung dazu erfolgt über einen Gestattungsvertrag mit der WSV. Darin ist die Verkehrssicherungspflicht auch in den Randbereichen bis zur Uferkante zu übernehmen, da sie aufgrund des Publikumsverkehrs deutlich höher ist, als wenn sie nur für den Schiffsverkehr durchgeführt wird.

Der beabsichtigte B-Plan Nr. 3 umfasst auch Betriebsflächen der WSV im nördlichen und östlichen Bereich. Das sind die Flächen über dem Betriebsweg und angrenzend daran. Dies ist grundsätzlich nicht zulässig. Aber bei einer klar definierten Nutzung wie der für den Geh- und Radweg mit Übernahme der Verkehrssicherungspflicht auf dem Randstreifen, kann die Ausweisung zugelassen werden.

Zu A Entwurfsbegründung:

Kapitel A.1.1 – Planungsanlass, S. 3

Der neu angelegte Geh- und Radweg ist ein **Betriebsweg** der WSV des Bundes. Auf ihm ist ein Geh- und Radweg zulässig.

Die Einlassstelle für Boote neben der Naturbadestelle ist eine Slipanlage, die nach § 31 WaStrG genehmigungspflichtig ist. Es existiert kein Nutzungsvertrag mit dem WSA Berlin.



WSV.de

Wasser- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

Kapitel A.1.2 – Geltungsbereich, S. 3

Die Bezeichnung Wasserstraße ist durch Bundeswasserstraße zu ersetzen.

Die Bezeichnung Wasserstraße „Havel“ ist durch Bundeswasserstraße „Havel-Oder-Wasserstraße“ zu ersetzen.

Kapitel A.2.2 – Nutzungsstruktur, S. 4

Der „öffentliche Geh- und Radweg“ parallel zum Havelkanal ist ein Betriebsweg der WSV, der als Geh- und Radweg genutzt werden kann.

Das Gleiche gilt für die Grünanlage. Die Regelung dazu erfolgt durch einen Gestattungsvertrag mit der WSV.

Kapitel A.4.3 – Errichtung einer Steganlage, S. 13f

Die geplante Errichtung einer Steganlage ist gem. § 31 WaStrG genehmigungspflichtig. Der Betreiber muss eine Zuwegungsmöglichkeit von Land her haben.

Eine Prüfung der geplanten Steganlage (18 m x 13,5 m), Standort 1b als Vorzugsstandort aus Sicht der Stadt Hennigsdorf, konnte aus strom- und schiffahrtspolizeilicher Sicht vom WSA Berlin **nicht erfolgen**, da TÖB-Beteiligung vom 07.12.2009 bis 06.01.2010 einschl. Feiertage.

Eine Zustimmung für die Errichtung dieser Steganlage kann das WSA Berlin zum jetzigen Zeitpunkt **nicht** erteilen.

Kapitel A.5.4 – Verkehr und Erschließung, S. 16

Der öffentliche Geh- und Radweg parallel zum Havelkanal ist ein Betriebsweg der WSV, der als Geh- und Radweg genutzt werden kann.

Die Regelung dazu erfolgt durch einen Gestattungsvertrag mit der WSV.

Kapitel A.5.5 – Festsetzungen zum Naturschutz, S. 16

Die textliche Festsetzung 8.a ist korrekt.

Die textliche Festsetzung 8b ist zu umfangreich, da die Kompensationsmaßnahme **nur** auf den Flurstück 410 durchgeführt wird, d.h. zwischen den Punkten mit den Buchstaben X.2 bis X.11.

Kapitel A.5.8 – Flächenbilanz, S. 17

Die angegebenen qm-Angaben sind bzgl. des o.g. (s. Betriebsweg der WSV) noch ein mal zu überprüfen.



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Zu B Umweltbericht:

Kapitel B.2.3 – übergeordnete Planungen - Stegkonzept, S. 19f

Am Ende des Unterabschnitts „Stegkonzept“ ist der folgende Satz zu ergänzen:

„Für die Errichtung von Steganlagen an der Bundeswasserstraße Havel-Oder-Wasserstraße ist eine Genehmigung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nach § 31 WaStrG erforderlich.“

Kapitel B.3.1.3 – Schutzgüter - Wasser, S. 24

In der Gewässerkunde gibt es keinen Normalwasserstand. Vielmehr wird sich üblicherweise auf den Mittelwasserstand (MW) bezogen, der aus einem 10-jährigen Mittel errechnet wird. Der Mittelwasserstand ist auch Gegenstand der Wassergesetze der Bundesländer.

Der MW beträgt in Hennigsdorf 31,42 m ü NN. (DHHN 12 - Amsterdamer Pegel) = (aktuelles Höhensystem der WSV)

Der HN-Wert beträgt $31,42 - 0,15 = 31,27$ m (Kronstädter Pegel)
(inaktuelles und Höhensystem der ehem. DDR)

Der NHN-Wert beträgt $31,42 - 0,02 = 31,40$ m (DHHN 92) = (aktuelles Höhensystem des Landes Brandenburg)

Im Text ist die Bezeichnung „NHN“ durch „HN“ zu ersetzen. Die Angabe bezieht sich auf das Höhensystem der ehem. DDR, das heute nicht mehr verwendet wird. Es empfiehlt sich daher die Angabe auf das System des Landes Brandenburg oder der WSV abzustellen.

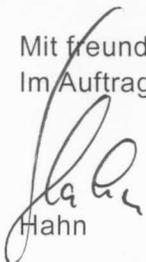
Zum Planteil - B-Plan Nr. 3:

Der Betriebsweg parallel zum Ufer des Havelkanals verbleibt im Eigentum der WSV und ist ein Betriebsweg. Die Verkehrsfläche kann mittels eines Gestattungsvertrages als Geh- und Radweg genutzt werden.

Die Darstellung des Betriebsweges bzw. Geh- und Radweges ist bis auf die Dorfstraße zu verlängern. Anderenfalls hat der Weg keine Anbindung an das öffentliche Wegenetz und „hängt“ in der Luft. Die Darstellung „Grünfläche“ an der entsprechenden Stelle ist zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hahn